

21. X. 1916

167

Der Schutz österreichischer Forderungen durch die deutsche Reichsentschädigungskommission.

Von Kammerkonsulenten Dr. Emil Perels.

Durch die in großem Umfange durchgeführten Beschlagnahmen und Anläufe von Massengütern aller Art in den besetzten Gebieten (Nordfrankreich, Belgien, Rußland) hat das Deutsche Reich Vermögenswerte in der Höhe von einigen hundert Millionen Mark in die Hand bekommen. Zur Klarstellung und Entscheidung über die Entschädigungsansprüche wurde Ende April 1915 die Reichsentschädigungskommission bestellt. Ohne hier auf die juristisch sehr interessante Frage einzugehen, ob überhaupt das Reich verpflichtet ist, für die in feindlichen und jetzt okkupierten Gebieten beschlagnahmten Waren Entschädigungen zu leisten, sei lediglich festgehalten, daß das Reich tatsächlich, allerdings ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, über die Ansprüche zu erkennen und Entschädigung zu gewähren bereit ist. In den zahlreichen Fällen, in denen die Eigentümer der beschlagnahmten Waren nicht feindliche, sondern verbündete Staatsangehörige sind, werden die Entschädigungsbeträge noch während des Krieges flüssig gemacht. Bei feindlichen Staatsangehörigen erfolgt in der Regel nur eine Wertfeststellung. Rußischen Staatsangehörigen wird eine Abschlagszahlung bis zu 10 Prozent des Wertes gegeben. Für Belgier, die sich in Belgien aufhalten, wird die Entschädigung bei der Reichsbank hinterlegt, und zwar bleibt der Betrag bis vorläufig drei Monate nach Friedensschluß gesperrt; doch wurde eine Einrichtung geschaffen, um die hinterlegte Summe bis zu 90 Prozent durch die Sociétés Générales de Belgique in Brüssel lombardieren zu können.

Aus Entgegenkommen gegen die deutschen und verbündeten Gläubiger der zum Empfang von Entschädigungssummen Berechtigten hat nun die deutsche Regierung angeordnet, daß die Reichsentschädigungskommission bei der Gewährung von Entschädigungen und Auszahlung von Kaufgeldern fällige Forderungen gegen solche Schuldner, welche ihren Wohnsitz in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten haben, vormerkelt und berücksichtigt. Wie die Reichsentschädigungskommission selbst sich als eine neue, durch die eigenartigen Verhältnisse des Krieges ins Leben gerufene Einrichtung darstellt, ist auch die verwaltungsrechtliche Konstruktion der Vormerkung und Berücksichtigung der Forderungen durchaus neuartig. Die Reichsentschädigungskommission lehnt grundsätzlich die ihr als angeblichem Drittschuldner zugestellten Arreste und Pfändungen als rechtsunwirksam ab.

Die Reichsentschädigungskommission hat eine eigene Forderungssammelstelle eingerichtet, welche die angemeldeten Forderungen in einer Kartothek sammelt und ordnet. Vor Auszahlung von Entschädigungen, soweit überhaupt schon jetzt während des Krieges die Auszahlung in Frage kommt, wird in der Regel die Einwilligung des Schuldners, dem Gläubiger zu befriedigen, verlangt. Wird ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil vorgelegt, ist die Einwilligung des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht nötig. Falls der Schuldner seine Einwilligung zur Befriedigung nicht gibt, wird der Betrag als Streitsumme bei Gericht hinterlegt. Bei unzureichender Masse werden mehrere Gläubiger in der Regel verhältnismäßig berücksichtigt, ein sehr gerechtes Prinzip, das einseitige Bevorzugungen einzelner Gläubiger hindert.

Selbstverständliche Voraussetzung bei Berücksichtigung der Forderungen im Entschädigungsverfahren ist, daß der Schuldner, bei dem die Beschlagnahme erfolgte, seine Entschädigungsansprüche bei der Reichsentschädigungskommission geltend macht. Da die Forderungsberechtigten ein selbständiges, auf Einleitung des Verfahrens gerichtetes Antragsrecht nicht haben, ist es im Interesse der Gläubiger gelegen, den Schuldner zur Geltendmachung seiner Ersatzansprüche zu veranlassen. Neben der Ersatzleistung für Beschlagnahmen gibt es noch eine Reihe

anderer Fälle der Flüssigmachung von Geldern durch die Reichsentschädigungskommission. So wurde für die von der deutschen Heeresverwaltung vor kurzem in Rußisch-Polen vorgenommenen freihändigen Anläufe von Web-, Wirk- und Strichwaren die Auszahlung der Hälfte des Kaufpreises eben im Interesse des Gläubigerschutz der Reichsentschädigungskommission übertragen. Bei diesen freihändigen Anläufen erfolgt die Berücksichtigung vorgemerakter Forderungen ohne weiteres von Amts wegen, einer besonderen Antragstellung auf Auszahlung des Kaufpreises von Seiten des empfangsberechtigten Schuldners braucht es im Gegensatz zu Ersatzansprüchen für beschlagnahmte Waren nicht. Soweit Auszahlungen nicht durch die Reichsentschädigungskommission, sondern durch andere deutsche Behörden, durch die Heeresverwaltung, durch Zivilverwaltungsstellen oder Stappeninspektionen erfolgen, also hauptsächlich bei den zur unmittelbaren Feldversorgung der Truppen erfolgten Beschlagnahmen, sind diese Behörden angewiesen, vor der Auszahlung bei der Reichsentschädigungskommission anzufragen, ob Forderungen angemeldet sind.

Die Reichsentschädigungskommission hat für die Forderungssammelungen bestimmte Bordrude ausgegeben, die gegen geringe Gebühren auch in Oesterreich durch die Handels- und Gewerbekammern erhältlich sind. Es empfiehlt sich, von der vom Deutschen Reich gebotenen Möglichkeit der Sicherung der Außenstände in tunlichem Umfang Gebrauch zu machen und die Anmeldung möglichst bald durchzuführen. Forderungen gegen Behörden und Verwaltungsstellen der feindlichen Staaten werden nicht berücksichtigt, kleinere Forderungen (unter 100 Mark) nur dann, wenn der Gläubiger ein besonderes Interesse an der Berücksichtigung der Forderungen nachweist. Forderungssammelungen gegen Schuldner, bei denen ihrem Geschäftsbetrieb, ihrem Beruf oder ihrem Gewerbe nach die Beschlagnahme oder der Aukauf der Waren durch das Reich von vornherein unwahrscheinlich ist, wie zum Beispiel gegen Juweliere, Gärtner und dergleichen, sind möglichst zu unterlassen. Da das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission stets einige Zeit beansprucht und häufig recht verwickelte Rechtsfragen zu lösen sind, bedarf die Erledigung vorgemerakter Forderungen, wie die Reichsentschädigungskommission ausdrücklich betont, keines Drängens der Gläubiger. Die getroffene Entscheidung wird vielmehr rechtzeitig dem Gläubiger mitgeteilt werden. Falls Gläubiger sich in irgendeiner Weise durch volle oder teilweise Befriedigung, Pfandbestellung oder sonstige Regelung mit ihrem Schuldner auseinandergesetzt haben, ist es angezeigt, der Reichsentschädigungskommission hiervon Mitteilung zu machen, weil sonst eine unnütze Belastung der Kommission und allenfalls auch Verzögerung des Entschädigungsverfahrens eintreten könnte.

Die lebhaften wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands, Belgiens und Nordfrankreichs mit der Monarchie vor dem Kriege haben als unerwünschte Folge nach sich gezogen, daß auch zahlreiche österreichische Firmen in diesen Gebieten Außenstände von mehr oder weniger beträchtlicher Höhe besitzen. Die Interessen der österreichischen Gläubigerschaft wurden bisher, soweit sie bei den Handels- und Gewerbekammern, dem Handelsmuseum und der Handelspolitischen Zentralfstelle angemeldet waren, in ausgezeichnete Weise durch den Handelsreferenten beim Vertreter des k. u. k. Ministeriums des Außern in Warschau und den k. u. k. Kommissär bei dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement in Brüssel gewahrt; die auf diese Weise bis jetzt eingebrachten Beträge dürften sich schätzungsweise auf 4 bis 5 Millionen Kronen belaufen, die sich in eine Unzahl von einzelnen Posten auflösen. Die Vormerkung bei der Reichsentschädigungskommission berührt die Eintreibung der Außenstände durch die eben genannten Organe nicht, sondern läuft unabhängig davon. Soweit den Kammern und der Handelspolitischen Zentralfstelle Anmeldungen von Forderungen in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten vorliegen, werden sie, falls kein ausdrücklicher Widerspruch des Gläubigers erfolgt, automatisch an die Reichsentschädigungskommission weitergeleitet werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in dankenswerter Weise auch in den von Oesterreich-Ungarn besetzten Gebieten der Gläubigerschutz andauernd die größte Aufmerksamkeit und entgegenkommendste Fürsorge der k. u. k. Behörden findet. Die Hoffnung ist gewiß begründet, daß die bei der Reichsentschädigungskommission hergestellte Verbindung zwischen Auszahlungen aus öffentlichen Kassen und Schulden der Empfangsberechtigten gegenüber Angehörigen der Mittelmächte auch in den österreichisch-ungarischen Okkupationsgebieten ähnlicher Weise erfolgen wird.